

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines

Bundesdatenschutzauditgesetzes

A. Problem und Ziel

Den Aufwendungen von Unternehmen bei der Einhaltung des Datenschutzrechts soll ein adäquater wirtschaftlicher Mehrwert gegenüber stehen. Ein freiwilliges, gesetzlich geregeltes Datenschutzaudit mit der Vergabe eines Datenschutzauditsiegels verbindet Förderung des Datenschutzes und Wirtschaftsförderung miteinander. Zugleich soll der Gesetzgebungsauftrag des § 9a Bundesdatenschutzgesetz erfüllt werden.

B. Lösung

Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, sich freiwillig einem gesetzlich geregelten, unbürokratischen Datenschutzaudit zu unterziehen. Dabei bewerten Sachverständige, ob Datenschutzkonzepte und technische Einrichtungen mit den Vorschriften über den Datenschutz vereinbar sind. Bei erfolgreichem Abschluss des Audits wird den Antragstellern ein Siegel verliehen, das sie öffentlichkeits- und werbewirksam einsetzen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz bewirkt geringfügig erhöhten Vollzugsaufwand bei den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Diese haben die Sachverständigen zu bestellen, die das Datenschutzaudit durchführen. Die Kosten für die einzelnen Auditverfahren können von den Ländern durch Kostenordnungen auf die Antragsteller abgewälzt werden. Weiterer geringfügiger Vollzugsaufwand entsteht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Führung des Datenschutzauditregisters.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft können nach Maßgabe von ggf. von den Ländern zu erlassenden Kostenordnungen entstehen, durch die die Kosten für die einzelnen Auditverfahren

auf die Antragsteller abgewälzt werden können. Da ein Datenschutzaudit freiwillig ist, können es die Unternehmen von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abhängig machen, ob sie sich einem Audit mit der damit ggf. einhergehenden Kostenfolge unterziehen.

F. Bürokratiekosten

Das Gesetz enthält fünf neue Informationspflichten für die Verwaltung sowie zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Dies ist hinnehmbar, weil das Datenschutzaudit für die Wirtschaft freiwillig ist und die Vorteile durch Förderung des Datenschutzes und der Wirtschaft die Nachteile der Bürokratiekosten überwiegt.

Entwurf eines

Bundesdatenschutzauditgesetzes

(BDSAuditG)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Datenschutzaudit

(1) Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen können auf Antrag ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz prüfen und bewerten lassen (Datenschutzaudit).

(2) Vorschriften über den Datenschutz im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln, einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Fällen des § 1 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Sicherheit informationstechnischer Systeme und informationstechnischer Komponenten.

§ 2

Sachverständige

(1) Das Datenschutzaudit wird durch Sachverständige durchgeführt, die von der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes öffentlich bestellt sind, in dem sie eine Haupt- oder Zweigniederlassung haben. Die Bestellung eines Sachverständigen in mehreren Ländern ist zulässig.

(2) Der Antrag auf Durchführung eines Datenschutzaudits kann bei jedem Sachverständigen gestellt werden, der von der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes bestellt ist, in dem der Antragsteller eine Niederlassung hat. Ausländische Antragsteller können den Antrag bei jedem Sachverständigen stellen.

§ 3

Zertifikat, Datenschutzauditsiegel

(1) Über die Vereinbarkeit eines Datenschutzkonzeptes oder einer technischen Einrichtung mit den Vorschriften über den Datenschutz stellt der Sachverständige ein Zertifikat aus.

(2) Zertifizierte Datenschutzkonzepte und zertifizierte technische Einrichtungen dürfen mit einem Datenschutzauditsiegel so lange gekennzeichnet werden, wie sie gegen-

über der zertifizierten Version unverändert sind, längstens jedoch zwei Jahre. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit Veränderungen der zertifizierten Version anzuzeigen. Der Sachverständige weist ihn darauf in dem Zertifikat hin.

(3) Der Sachverständige unterrichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über ausgestellte Zertifikate und bezeichnet dabei das zertifizierte Datenschutzkonzept oder die zertifizierte technische Einrichtungen, den Namen und die Anschrift des Antragstellers, sowie die Dauer, für die die Kennzeichnung mit dem Datenschutzauditsiegel längstens zulässig ist.

(4) Ist die Zertifizierung bestandskräftig abgelehnt worden, weil das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung mit den Vorschriften über den Datenschutz unvereinbar ist, kann ein erneuter Antrag erst gestellt werden, wenn das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung gegenüber der auditierten Version verändert ist.

§ 4

Datenschutzauditregister

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt ein öffentliches Register, in dem alle zertifizierten Datenschutzkonzepte und zertifizierten technischen Einrichtungen, die Namen und die Anschrift der Antragsteller sowie die längstens zulässige Dauer der Kennzeichnung mit dem Datenschutzauditsiegel verzeichnet sind. Er löscht Registereinträge nach Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Registereinträge, über die ihm Veränderungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 angezeigt worden sind. Das Register ist über das Internet einsehbar.

§ 5

Rücknahme und Widerruf

Für Rücknahme und Widerruf ist die Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig, die den Sachverständigen bestellt hat, der das Zertifikat ausgestellt hat. Sie holt zuvor dessen Stellungnahme ein.

§ 6

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer das Datenschutzauditsiegel vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Strafvorschrift

(1) Wer das Datenschutzauditsiegel in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, unbefugt verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Verletzte, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 8

Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Einzelheiten der Antragstellung,
2. Form und Verfahren der Auditierung,
3. Ausgestaltung des Zertifikats,
4. Ausgestaltung des Datenschutzauditsiegels,
5. Form und weiteren Inhalt des Datenschutzauditregisters.

§ 9

Schlussbestimmung

Von den in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens dürfen die Länder nicht abweichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Entwurfs

Das Bundesdatenschutzauditgesetz bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis einem Datenschutzaudit zu unterziehen. Dieses wird durch öffentlich bestellte Sachverständige durchgeführt. Ergibt das Datenschutzaudit, dass ein Datenschutzkonzept oder eine technische Einrichtung mit den Vorschriften über den Datenschutz vereinbar ist, so stellt der Sachverständige darüber ein Zertifikat aus. Zugleich erwirbt die Stelle, die sich dem Audit erfolgreich unterzieht, das Recht, ihr Datenschutzkonzept bzw. ihre technische Einrichtung mit einem Datenschutzauditsiegel zu kennzeichnen.

Auf diese Weise können Unternehmen einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern erwerben, die kein Datenschutzaudit beantragen. Verbraucher können zertifizierte Datenschutzkonzepte und technische Einrichtungen an dem Datenschutzauditsiegel erkennen und bei der Entscheidung zwischen mehreren Anbietern berücksichtigen. So wird datenschutzgerechtes Verhalten von Unternehmen von einer bloßen gesetzlichen Pflicht zu einem wirtschaftlichen Mehrwert. Zugleich wird bei den Verbrauchern Bewusstsein für die Datenschutzrelevanz eines Produktes oder einer Dienstleistung geschaffen und gefördert.

Anders als beim Datenschutzaudit des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein wird das Datenschutzauditsiegel nach dem Bundesdatenschutzauditgesetz unmittelbar vom Sachverständigen verliehen. Eine zweite Überprüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Unternehmen, das das Datenschutzaudit beantragt, seine Hauptniederlassung hat, wird so entbehrlich. Auf diese Weise ist ein unbürokratisches Verfahren gewährleistet. Gleichwohl kann die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ein Gütesiegel, das zu Unrecht verliehen wurde, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zurücknehmen. So wird eine einheitliche Vergabepraxis ermöglicht.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Einem Datenschutzaudit können sich alle privatrechtlichen Organisationsformen, insbesondere private Unternehmen unterziehen. Betroffene Sachmaterie ist daher das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Regelung über Datenschutzaudits ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Dies wäre etwa der Fall, wenn Datenschutzauditsiegel in den Ländern anhand unterschiedlicher Kriterien vergeben würden.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er steht insbesondere nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie 95/46/EG (EG-Datenschutzrichtlinie). Vielmehr werden bei einem Datenschutzaudit nach dem Gesetzentwurf Datenschutzkonzepte sowie technische Einrichtungen auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz geprüft und bewertet. Die Vorschriften, die Maßstab der Prüfung und Bewertung sind, setzen die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie um. Der Gesetzentwurf fördert daher die tatsächliche Durchsetzung dieser Regelungen. In diesem Sinne plant auch die Europäische Kommission eine Machbarkeitsstudie über ein EU-weites System von Datenschutzgütesiegeln (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Verbesserung des Datenschutzes durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre vom 2. Mai 2007, KOM (2007) 228 endgültig).

IV. Kosten

Das Gesetz bewirkt keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Bei den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder entsteht geringfügiger Vollzugsaufwand. Diese haben die Sachverständigen zu bestellen, die das Datenschutzaudit durchführen. Die Kosten für die einzelnen Auditverfahren können von den Ländern durch Kostenordnungen auf die Antragsteller abgewälzt werden.

Weiterer geringfügiger Vollzugsaufwand entsteht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Führung eines Registers über die zertifizierten Datenschutzkonzepte und die zertifizierten technischen Einrichtungen. Dafür werden zusätzliche Stellen/Planstellen sowie Haushaltsmittel (für Personal- und Sachausgaben) nicht benötigt; die entsprechenden Ressourcen werden vom BfDI erbracht.

Kosten für die Wirtschaft können nach Maßgabe von ggf. von den Ländern zu erlassenden Kostenordnungen entstehen, durch die die Kosten für die einzelnen Auditverfahren auf die Antragsteller abgewälzt werden können. Da das Datenschutzaudit freiwillig ist, können es die Unternehmen von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abhängig machen, ob sie sich einem Audit mit der damit ggf. einhergehenden Kostenfolge unterziehen.

Das Gesetz enthält fünf neue Informationspflichten für die Verwaltung sowie zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft sind mangels Datengrundlage hinsichtlich der den Unternehmen im Einzelfall entstehenden Kosten und der Anzahl der Fälle gegenwärtig nicht zu beziffern. Jedenfalls sind diese Kosten aber hinnehmbar, weil das Datenschutzaudit freiwillig ist und es die Unternehmen daher von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abhängig machen können, ob sie sich einem Audit mit den damit ggf. einhergehenden Bürokratiekosten unterziehen. Die Informationspflichten für die Verwaltung sind für die sinnvolle Gestaltung des Datenschutzauditverfahrens unerlässlich. Sie sind auch hinnehmbar, weil die Stärkung des Datenschutzes und die Förderung der Wirtschaft, die das Gesetz bewirkt, den nachteiligen Effekt der Bürokratiekosten überwiegen.

Informationspflichten oder Kosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1:

Entsprechend § 9a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ein Datenschutzaudit beantragen. Gegenstand der Prüfung und Bewertung können Datenschutzkonzepte sowie technische Einrichtungen sein. In diesem Rahmen können die Antragsteller den Gegenstand des Audits selbst bestimmen. Nicht nur die Durchführung des Audits überhaupt, sondern auch sein Umfang unterliegen daher der Dispositionsfreiheit des Antragstellers.

Maßstab des Audits sind die Vorschriften über den Datenschutz. Der Gesetzentwurf sieht davon ab, einen darüber hinausgehenden, strengeren Maßstab zu bestimmen. Denn zum einen gebieten bereits die Vorschriften über den Datenschutz regelmäßig das höchstmögliche Datenschutzniveau, das der verantwortlichen Stelle mit Rücksicht auf ihre eigenen berechtigten Interessen zumutbar ist. Zum anderen könnte ein solcher Maßstab kaum allgemeingültig, sondern müsste mit Blick auf den jeweiligen Gegenstand des Audits individuell definiert werden. Dies würde jedoch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern, der im Rahmen der gebotenen bürokratiearmen Lösung nicht betrieben werden kann.

Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Kreis der Normen, die zu den Vorschriften über den Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzauditgesetzes rechnen. Dies sind alle Vorschriften, die die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Fällen des § 1 Abs. 5 BDSG. Der Kreis dieser Normen deckt sich mit der Reichweite der Datenschutzkontrolle, die die Datenschutzaufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG durchführen.

Absatz 3:

Die Sicherheit informationstechnischer Systeme und informationstechnischer Komponenten sind vom Datenschutzaudit ausgenommen. Technische Einrichtungen können insoweit das Sicherheitszertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 4 BSI-Gesetz verliehen bekommen.

Zu § 2:

Absatz 1:

Die Sachverständigen, die das Datenschutzaudit durchführen, werden von der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes, in dem sie eine Haupt- oder Zweigniederlassung haben, öffentlich bestellt. Ihre Rechtsstellung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des § 36 Gewerbeordnung (GewO) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen. Soweit das Bundesdatenschutzauditgesetz die Datenschutzaufsichtsbehörde als diejenige Behörde bestimmt, die die Sachverständigen öffentlich bestellt, macht es von der Öffnungsklausel in § 36 Abs. 5 GewO Gebrauch.

Satz 2 gestattet die Bestellung eines Sachverständigen in mehreren Ländern. Gerade besonders spezialisierte Sachverständige mit Niederlassungen in mehreren Ländern können so einem größeren Kreis von Antragstellern zur Verfügung stehen.

Absatz 2:

Der Antragsteller kann das Datenschutzaudit unmittelbar bei einem Sachverständigen seiner Wahl beantragen, der von der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes bestellt ist, in dem der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat. Auf diese Weise entsteht kein Verwaltungsaufwand bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Zu § 3:

Absatz 1:

Das Datenschutzaudit wird mit der Erteilung eines Zertifikats durch den Sachverständigen abgeschlossen, wenn das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung mit den Vorschriften über den Datenschutz vereinbar sind. Stellt der Sachverständige keine Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Datenschutz fest, so erteilt er einen ablehnenden Bescheid.

Absatz 2:

Zertifizierte Datenschutzkonzepte und zertifizierte technische Einrichtungen dürfen mit dem Datenschutzauditsiegel so lange gekennzeichnet werden, wie das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung gegenüber der zertifizierten Version unverändert ist, längstens jedoch zwei Jahre. Die Vorschrift gewährleistet, dass das Datenschutzauditsiegel nur für tatsächlich zertifizierte Gegenstände verwendet werden darf. Die Befristung der Verwendung des Siegels auf zwei Jahre ist erforderlich, weil auch bei unveränderten Datenschutzkonzepten und technischen Einrichtungen spätestens dann überprüft werden muss, ob diese weiterhin mit den Vorschriften über den Datenschutz vereinbar sind, oder ob zwischenzeitlich erhebliche Änderungen der Vorschriften eingetreten sind. Die Mitteilungspflicht des Antragstellers an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewährleistet die Aktualität des Datenschutzauditregisters. Aus diesem sind nach § 4 Satz 2 Einträge über veränderte Datenschutzkonzepte oder veränderte technische Einrichtungen zu streichen, die nicht mehr mit dem Datenschutzauditsiegel gekennzeichnet werden dürfen.

Absatz 3:

Die Mitteilungspflicht des Sachverständigen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Voraussetzung für das Führen des Datenschutzauditregisters nach § 4.

Absatz 4:

Die Vorschrift stellt sicher, dass ein Antragsteller nach einem erfolglosen Datenschutzaudit nicht einen anderen Sachverständigen erneut mit der Auditierung des unveränderten Datenschutzkonzeptes oder der unveränderten technischen Einrichtung beauftragen kann. Sie schließt im Sinne von Bürokratiearmut und zur Vermeidung einer Suche nach dem „großzügigsten“ Sachverständigen Doppelprüfungen aus.

Zu § 4:

Das zentrale, öffentliche Datenschutzauditregister beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schafft insbesondere für die Verbraucher Transpa-

renz über verliehene Datenschutzauditsiegel und beugt
Missbrauch vor. Es ist über das Internet für jedermann zugänglich.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde für die Rücknahme rechtswidrig erteilter Zertifikate. So kann die Datenschutzaufsichtsbehörde auf Verstöße bei zertifizierten Datenschutzkonzepten oder technischen Einrichtungen gegen Vorschriften über den Datenschutz reagieren und ggf. ihre Rechtsauffassung gegen diejenige des Sachverständigen durchsetzen. Dies ermöglicht eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und verhindert widersprüchliches Verwaltungshandeln, wenn die Datenschutzaufsichtsbehörde Maßnahmen (z. B. Einleitung eines Bußgeldverfahrens) wegen Verstößen gegen Vorschriften über den Datenschutz bei zertifizierten Datenschutzkonzepten und zertifizierten technischen Einrichtungen trifft.

Für die Rücknahme gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensrechts. Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist zusätzlich verpflichtet, vor der Rücknahme die Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen, der das Datenschutzaudit durchgeführt hat. Dieser hat dabei insbesondere seine tatsächlichen Erkenntnisse, aber auch seine Rechtsauffassung darzulegen, so dass die Datenschutzaufsichtsbehörde ihre Entscheidung auf einer breiten Erkenntnisgrundlage treffen kann.

Zu § 6:

Die Vorschrift schafft einen Bußgeldtatbestand für das unbefugte Verwenden des Datenschutzauditsiegels und trägt so insbesondere zum Schutz des Rechtsverkehrs und des Verbrauchers bei. Der Bußgeldrahmen entspricht demjenigen nach § 43 Absatz 2, 3 BDSG.

Zu § 7:

Die Vorschrift stellt das unbefugte Verwenden des Datenschutzauditsiegels in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht unter Strafe. Der Strafraum entspricht demjenigen nach § 44 Abs. 1 BDSG.

Die Strafverfolgung ist nur auf Antrag zulässig. Neben dem Verletzten sind mit dem Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Datenschutzaufsichtsbehörden die sachnahen öffentlichen Stellen antragsberechtigt.

Zu § 8:

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Bundesdatenschutzauditgesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei können nach Nr. 5 insbesondere Form und, über § 4 hinaus, Inhalt des Datenschutzauditregisters geregelt werden. Dabei können insbesondere Regeln über die hinreichend konkrete Bezeichnung des zertifizierten Datenschutzkonzeptes oder der zertifizierten technischen Einrichtung getroffen werden. Die Bezeichnung kann eine Kurzfassung der Erwägungen des Sachverständigen umfassen, auf deren Grundlage dieser das Zertifikat ausgestellt hat. Der Sachverständige kann dabei verpflichtet werden, diese Erwägungen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als die registerführende Stelle zu übermitteln.

Zu § 9:

Die Länder dürfen von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Bundesdatenschutzauditgesetzes nicht durch landesrechtliche Verwaltungsverfahrensregelungen abweichen. Insoweit besteht ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Abweichende landesrechtliche Verfahrensregelungen würden auch für die Antragsteller abhängig vom Ort ihrer Niederlassung unterschiedlichen Aufwand mit Kostenfolgen bewirken. Dies hätte zur Folge, dass in Ländern mit für

die Antragsteller günstigeren Verfahrensregelungen mehr Datenschutzaudits durchgeführt und im Erfolgsfall mehr Datenschutzauditsiegel verliehen würden. Im Hinblick auf den Wettbewerbsvorteil von Unternehmen, die ihr Datenschutzkonzept oder eine ihrer technischen Einrichtungen etwa zu Werbezwecken mit dem Datenschutzauditsiegel kennzeichnen können, könnte dies Wettbewerbsverzerrungen bewirken. Ferner würde nicht zuletzt für die Verbraucher die Markttransparenz beeinträchtigt, wenn Unternehmen abhängig vom Ort ihrer Niederlassung das Datenschutzauditsiegel mit unterschiedlichem Verfahrens- und damit Kostenaufwand erwerben könnten.

Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere unerlässlich, dass das Datenschutzaudit bundeseinheitlich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs (nur) von öffentlich bestellten Sachverständigen durchgeführt wird und nicht etwa durch Landesrecht zusätzlich eine Überprüfung des vom Sachverständigen durchgeführten Audits bei der Datenschutzaufsichtsbehörde vorgesehen wird. Eine solche zweistufige Prüfung würde nicht nur die Verfahrensdauer erheblich verlängern, sondern auch die Kosten des Audits, die landesrechtlich auf die Antragsteller abgewälzt werden können, erheblich erhöhen. Entsprechendes gilt für die Ausstellung des Zertifikats nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs.